Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5315

04. 10. 89

Sachgebiet 319

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz, SorgeRÜbkAG)

A. Zielsetzung

Nach den beiden Sorgerechtsübereinkommen von 1980 ist jeweils eine zentrale Behörde für die Bundesrepublik Deutschland zu bestimmen. Ferner bedarf es ergänzender Regelungen für das Verfahren der deutschen Gerichte bei der Ausführung der Übereinkommen.

B. Lösung

Es ist vorgesehen, dem Generalbundesanwalt nach dem Vorbild des Auslandsunterhaltsgesetzes die Aufgaben der zentralen Behörde zu übertragen.

Zuständig für die Erledigung der Rückführungsanträge sowie für die Anerkennung und Vollstreckung von Titeln aus Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens sollen die Familiengerichte sein. Sie werden dabei nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfahren. Um eine schnelle Wirksamkeit ihrer Entscheidungen zu sichern, wird als Rechtsmittel nur die sofortige Beschwerde zugelassen. Sorgeberechtigte, welche die Rückführung ihrer Kinder aus anderen Vertragsstaaten begehren, können die Unterstützung des Amtsgerichts bei der Antragstellung in Anspruch nehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) — 451 00 Üb 81/89

Bonn, den 4. Oktober 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz, SorgeRÜbkAG) mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz, SorgeRÜbkAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Zentrale Behörde

§ 1

Bestimmung

Die Aufgaben der zentralen Behörde (Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 [BGBl. ... II S. ...] — im folgenden: Haager Übereinkommen —, Artikel 2 des Übereinkommens vom 20. Mai 1980 [BGBl. ... II S. ...] — im folgenden: Europäisches Übereinkommen —) nimmt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahr. Er verkehrt unmittelbar mit den im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Gerichten und Behörden.

§ 2

Übersetzung bei eingehenden Ersuchen

(1) Die zentrale Behörde, bei der ein Antrag aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens eingeht, kann es ablehnen, tätig zu werden, solange Mitteilungen oder beizufügende Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sind (Artikel 6 Abs. 1, 3, Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens).

(2) Ist ein Schriftstück nach Artikel 24 Abs. 1 des Haager Übereinkommens ausnahmsweise nicht von einer deutschen Übersetzung begleitet, so veranlaßt die zentrale Behörde die Übersetzung.

§ 3

Maßnahmen der zentralen Behörde

(1) Die zentrale Behörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einschaltung von Polizeibehörden, um den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln, wenn dieser sich nicht aus dem Antrag ergibt. Sie kann das Jugendamt, in dessen Bezirk sich das Kind aufhält, darum ersuchen,

1. Auskunft über die soziale Lage des Kindes zu geben,
2. geeignete Maßnahmen zu treffen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken, oder
3. die ungestörte Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang zu fördern.

(2) Im übrigen leitet die zentrale Behörde unverzüglich Anträge aus einem anderen Vertragsstaat an das Gericht weiter, das nach den ihr vorliegenden Unterlagen zuständig ist, und unterrichtet es über bereits veranlaßte Maßnahmen.

(3) Die zentrale Behörde gilt als bevollmächtigt, im Namen des Antragstellers zum Zweck der Rückgabe des Kindes selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden. Ihre Befugnis, zur Sicherung der Einhaltung der Übereinkommen im eigenen Namen entsprechend zu handeln, bleibt unberührt.

§ 4

Anrufung des Oberlandesgerichts

(1) Nimmt die zentrale Behörde einen Antrag unter Berufung auf Artikel 27 des Haager Übereinkommens nicht an oder lehnt sie es nach Artikel 4 Abs. 4 des Europäischen Übereinkommens oder aus anderen Gründen ab, tätig zu werden, so kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt werden.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die zentrale Behörde ihren Sitz hat. § 21 Abs. 2, §§ 23, 24 Abs. 3, §§ 25, 28 Abs. 2, 3, § 30 Abs. 1 Satz 1 und § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht anfechtbar.

ZWEITER TEIL

Gerichtliches Verfahren

§ 5

Örtliche Zuständigkeit

Für die Anordnung von Maßnahmen in bezug auf die Rückgabe des Kindes oder die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses und in bezug auf das Recht zum persönlichen Umgang sowie für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens ist und bleibt, sofern beim Eingang des Antrags bei der zentralen Behörde eine Ehesache nicht anhängig ist, das Familiengericht örtlich zuständig,

1. in dessen Bezirk das Kind sich zur Zeit dieses Eingangs aufhält, sonst
2. in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge besteht.

§ 6

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Das Gericht entscheidet über die in § 5 genannten Angelegenheiten, auch wenn sie ein nichteheliches Kind betreffen, als Familiensachen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; § 621 Abs. 2 Satz 1, § 621 a Abs. 1 und § 621 c der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Das Gericht kann das Jugendamt mit geeigneten Maßnahmen betrauen, insbesondere

1. Auskunft über die soziale Lage des Kindes zu geben,
2. Anordnungen über den Umgang mit dem Kind auszuführen oder
3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der sicheren Rückgabe des Kindes zu treffen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen, um Gefahren von dem Kind abzuwenden oder eine Beeinträchtigung der Interessen der Beteiligten zu vermeiden. Die Entscheidungen nach Satz 1 sind nicht anfechtbar. Im übrigen gelten die §§ 620 a, 620 b, 620 d bis 620 g der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

§ 7

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach dem Europäischen Übereinkommen

(1) Ein Titel, insbesondere auf Herausgabe des Kindes, der aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens stammt und dort vollstreckbar ist, wird dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, daß er auf Antrag mit einer Vollstreckungsklausel versehen wird.

(2) Liegt ein vollstreckungsfähiger Titel nach Absatz 1 nicht vor, so wird festgestellt, daß eine Sorgerechtsentscheidung oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Sorgerechtsvereinbarung aus einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen ist, und auf Antrag zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses angeordnet, daß der Antragsgegner das Kind herauszugeben hat.

(3) Auf Antrag kann gesondert festgestellt werden, daß eine Sorgerechtsentscheidung aus einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen ist.

(4) Die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat ist auch in den Fällen der Artikel 8 und 9 des Europäischen Übereinkommens ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe a oder b des Übereinkommens vorliegen, insbesondere wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den Grundrechten des Kindes oder eines Sorgeberechtigten unvereinbar wären.

§ 8

Wirksamkeit der Entscheidung; Rechtsmittel

(1) Eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes in einen anderen Vertragsstaat verpflichtet, wird erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Vollziehung der Entscheidung anordnen.

(2) Gegen eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung findet nur das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht nach § 22 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt; § 28 Abs. 2, 3 dieses Gesetzes gilt sinngemäß. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes verpflichtet, steht nur dem Antragsgegner, dem mindestens 14 Jahre alten Kind persönlich und dem beteiligten Jugendamt zu. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

DRITTER TEIL

Ausgehende Ersuchen

§ 9

Besondere Vorschriften für Entscheidungen, die in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen

Sorgerechtsentscheidungen und Herausgabeentscheidungen einschließlich einstweiliger Anordnungen, die in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen, sind zu begründen und, wenn auf ihrer Grundlage die Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens betrieben werden soll, mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen. Entscheidungen können auf Antrag zu diesen Zwecken auch nachträglich vervollständigt werden; § 32 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 10

Bescheinigung über Widerrechtlichkeit

Über einen Antrag, die Widerrechtlichkeit des Verbringens oder des Zurückhaltens eines Kindes festzustellen (Artikel 15 Satz 1 des Haager Übereinkommens), entscheidet das nach den allgemein geltenden Vorschriften sachlich zuständige Gericht,

1. bei dem die Sorgerechtsangelegenheit oder Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, sonst
2. in dessen Bezirk das Kind seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, hilfsweise
3. in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge auftritt.

Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 11

Einreichung von Anträgen

(1) Ein Antrag, der in einem anderen Vertragsstaat zu erledigen ist, kann auch bei dem Amtsgericht als Justizverwaltungsbehörde eingereicht werden, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, seinen Aufenthalt hat. Das Gericht übermittelt den Antrag nach Prüfung der förmlichen Voraussetzungen unverzüglich der zentralen Behörde, die ihn an den anderen Vertragsstaat weiterleitet.

(2) Erforderliche Übersetzungen veranlaßt die zentrale Behörde auf Kosten des Antragstellers. Das in Absatz 1 bezeichnete Gericht kann auf Antrag von einer Erstattungspflicht einstweilen befreien, wenn der Antragsteller die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfüllt.

(3) Für die Tätigkeit des Amtsgerichts und der zentralen Behörde bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen werden im übrigen Kosten nicht erhoben.

VIERTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 12

Anwendbarkeit beider Übereinkommen

Kommt im Einzelfall die Rückgabe des Kindes nach dem Haager und dem Europäischen Übereinkommen in Betracht, so sind zunächst die Bestimmungen des Haager Übereinkommens anzuwenden, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich die Anwendung des Europäischen Übereinkommens begehrt.

§ 13

Prozeßkosten- und Beratungshilfe

Abweichend von Artikel 26 Abs. 2 des Haager Übereinkommens findet eine Befreiung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei Verfahren nach diesem Übereinkommen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe statt.

FÜNFTER TEIL

Änderung von Gesetzen

§ 14

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 23b Abs. 1 Satz 2 wird am Ende der Nummer 10 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer angefügt:

   „11. Verfahren nach den §§ 5 bis 8 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes."

2. In § 200 Abs. 2 wird die Nummer 5b wie folgt gefaßt:

   „5b. Familiensachen nach § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4, 8, soweit sie nicht Folgesachen (§ 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung) sind, und nach § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 11;".

§ 15

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird

   a) in Nummer 3 Buchstabe f der Klammerzusatz nach den Worten „die Genehmigung der Einwilligung des Kindes zur Annahme" wie folgt gefaßt:

      „(§ 1746 Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)";

   b) in Nummer 4 der Klammerzusatz nach den Worten „einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Ausländer einschließlich der vorläufigen Maßregeln" wie folgt gefaßt:

      „(Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)";

c) folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 5 bis 10 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes bleiben dem Richter vorbehalten."

2. In § 29 wird nach den Worten „geltend gemacht werden soll," eingefügt:

„sowie die Entgegennahme von Anträgen nach § 11 Abs. 1 und die Entscheidung über Anträge nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes".

§ 16

Änderung der Kostenordnung

In § 94 Abs. 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer angefügt:

„9. für Entscheidungen des Familiengerichts nach den §§ 6 bis 8 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes, soweit nicht die Erhebung von Gebühren nach den auszuführenden Übereinkommen ausgeschlossen ist."

§ 17

Änderung des Verschollenheitsgesetzes

§ 16 Abs. 4 des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

SECHSTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

(1) Die beiden Sorgerechtsübereinkommen von 1980 regeln Fragen des internationalen Verfahrensrechts bei Kindesentführungen und Probleme im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Umgangsrecht. Insbesondere sichern sie die Wiederherstellung des durch eine Entführung verletzten Sorgeverhältnisses bzw. die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Sorgerechtsentscheidungen im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander. Beide machen die Bestimmung zentraler Behörden erforderlich und enthalten hinsichtlich des innerstaatlichen Verfahrens keine abschließende Regelung. Ohne besondere Vorschriften wären die allgemein — also außerhalb des Geltungsbereichs internationaler Übereinkommen — für Verfahren in entsprechenden Angelegenheiten geltenden Vorschriften ergänzend heranzuziehen; vgl. dazu neuestens den Bundesrats-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drucksache 11/3622). Schon wegen der unterschiedlichen Instanzenzüge je nach Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts im Rahmen der Aufgaben nach den Übereinkommen erschiene dies jedoch nicht in vollem Umfang als zufriedenstellende Lösung.

Für die Vollstreckbarerklärung von Sorgerechtsentscheidungen nach dem Europäischen Übereinkommen sind ferner im Vergleich zur Zulassung von Entscheidungen zur Zwangsvollstreckung nach sonstigen Vollstreckungsverträgen gemäß dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG vom 30. Mai 1988, BGBl. I S. 662) Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich aus der Zuordnung der Sorgerechtssachen zum Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben.

Für die Ausführung der Kindesentführungsübereinkommen sind daher spezielle, nur für Verfahren nach den Übereinkommen von 1980 gedachte Ausführungsvorschriften erforderlich. Dies schließt es jedoch nicht aus, zur Füllung von Lücken der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Normen auf die allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen oder das AVAG auch ohne besondere Grundlage in Übereinkommen oder Ausführungsgesetz zurückzugreifen.

(2) Beide Übereinkommen unterscheiden sich zwar in ihrer Anlage, stimmen aber im Ziel überein, durch Elternteile entführte Kinder zu den Sorgeberechtigten zurückzubringen und den persönlichen Umgang nichtsorgeberechtigter Väter oder Mütter mit ihren Kindern über Grenzen hinaus zu ermöglichen. Ihre Anwendung wird in einer beträchtlichen Zahl von Fällen nebeneinander in Frage kommen. Daher ist es angezeigt, die Ausführungsvorschriften zu beiden Übereinkommen nicht nur in einem Gesetz, sondern möglichst auch in den einzelnen Bestimmungen zusammenzufassen. Sondervorschriften für nur eines der beiden Übereinkommen sind dementsprechend nur ausnahmsweise vorgesehen (§ 7 bzw. § 13 des Entwurfs).

(3) Die Übereinkommen sind auf Gegenseitigkeit im Verhältnis von Vertragsstaaten zueinander und Zusammenarbeit zentraler Behörden angelegt. Dieser Umstand gibt jedenfalls zunächst keine Veranlassung, auch noch über die Regelung dieses Verhältnisses hinauszugehen und allgemeine Vorschriften für alle Kindesentführungsfälle, also auch Bestimmungen über Verlangen aus Nichtvertragsstaaten nach Rückführung von Kindern vorzusehen. Im übrigen werden die Erfahrungen mit der Ausführung der vorliegenden Übereinkommen abzuwarten sein, bevor Überlegungen über Regelungen mit weiterem Geltungsbereich angestellt werden.

(4) Die Ausführungsbestimmungen zu den Übereinkommen greifen weitgehend auf schon nach anderen Rechtsgrundlagen bestehende Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen zurück. Hierdurch läßt sich der mit der Ausführung der Übereinkommen verbundene Aufwand begrenzen. Mit einem deutlichen Anstieg der Arbeitsbelastung der auch jetzt schon in Kindesentführungsfällen tätigen Stellen ist nach der Ratifikation der Übereinkommen nicht zu rechnen. Dabei wird die verhältnismäßig geringe Zahl zu erwartender Ersuchen aus Vertragsstaaten zu beachten sein. Nach den Erfahrungen solcher Staaten, in denen die Übereinkommen bereits gelten, und nach Einschätzungen aus dem Bereich der Organisationen, welche die Übereinkommen ausgearbeitet haben, dürften hier jährlich größenordnungsmäßig etwa 20 und auch unter ungünstigen Umständen jedenfalls weniger als 50 Ersuchen aus Vertragsstaaten eingehen. Auch die Zahl ausgehender deutscher Ersuchen dürfte nicht höher liegen; ein beträchtlicher Teil der bekanntwerdenden Fälle von Kindesentführung in andere Länder betrifft Staaten, welche die Übereinkommen von 1980 nicht ratifiziert haben und in absehbarer Zeit auch nicht ratifizieren werden. Für die einzelnen Gerichte und Behörden wird keine feststellbare allgemeine Mehrbelastung zu erwarten sein. Ferner sind die Verbesserungen der Rechtslage bei Entführungen in andere Vertragsstaaten und die damit verbundene Beseitigung praktischer Schwierigkeiten auch für deutsche Stellen zu berücksichtigen. Auf längere Sicht sollten beide Übereinkommen schließlich dazu führen, daß die Zahl von Kindesentführungen — jedenfalls in Vertragsstaaten — deutlich sinkt.

Auch die Betrauung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof mit den Aufgaben der zentralen Behörde (§ 1) wird — ungeachtet der erforderlichen organisatorischen Vorarbeiten — zunächst keine Veranlassung zur Zuweisung neuer Haushaltsstellen geben. Für die Ausführung der Sorgerechtsübereinkommen sollen jedenfalls in der ersten Zeit im Hinblick auf

die verhältnismäßig geringe Zahl zu erwartender Ersuchen bereits vorhandene Organisationseinheiten (Auslandsunterhaltsgesetz vom 19. Dezember 1986 — BGBl. I S. 2563) eingesetzt werden. Sollte es sich herausstellen, daß die anfallende Mehrarbeit entsprechend den (auf die im voranstehenden Absatz genannten Zahlen gestützten) Erwartungen des Generalbundesanwalts selbst auf längere Sicht nicht mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen ist, wird Forderungen nach einer zusätzlichen Personalausstattung Rechnung zu tragen sein. Dabei ist davon auszugehen, daß bei den zur Zeit erwarteten jährlich bis zu 20 eingehenden und etwa gleichviel ausgehenden Ersuchen nicht mehr als eine halbe, bei einer eventuellen Steigerung auf die maximal erwarteten 50 eingehenden und 50 ausgehenden Ersuchen nicht mehr als eine Planstelle zusätzlich benötigt wird.

Die kostenmäßigen Erleichterungen für Antragsteller aus anderen Vertragsstaaten nach Artikel 5 Abs. 3, Artikel 15 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens und den Artikeln 22, 26 Abs. 2 des Haager Übereinkommens werden voraussichtlich nicht erheblich ins Gewicht fallen. Entsprechende Maßnahmen wären häufiger (außerhalb der Anwendung beider Übereinkommen) auch ohne Antrag von Amts wegen zu ergreifen. Ferner bewirken § 11 Abs. 2 Satz 2, § 13 des Entwurfs, daß die Grenzen der innerstaatlichen Vorschriften über die Prozeßkosten- und Beratungshilfe weitgehend eingehalten werden. Letztlich vom Generalbundesanwalt zu tragende Übersetzungskosten werden nur ausnahmsweise anfallen und höhere Beträge im allgemeinen nicht ausmachen.

Bund, Länder und Gemeinden werden daher durch die vorgesehenen Bestimmungen im Ergebnis nicht in erheblichem Umfang mit neuen Kosten belastet.

Auswirkungen auf die Preise sind nicht zu erwarten.

Ergänzend wird auf die Schlußbemerkung der Begründung zum Entwurf eines Vertragsgesetzes verwiesen.

(5) Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil es Verfahren und Zuständigkeit von Landesbehörden regelt.

II. Einzelbegründung

ERSTER TEIL

Zentrale Behörde

Zu § 1

Bestimmung

Das Haager Übereinkommen will die alsbaldige Rückgabe eines entführten Kindes in erster Linie im Weg der Zusammenarbeit zentraler Behörden der Vertragsstaaten nach Artikel 7 erreichen. Die in Artikel 6 dieses Übereinkommens vorgesehene Bestimmung zentraler Behörden folgt den Vorbildern der Rechtshilfereformübereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung (Artikel 2, 18 Abs. 3) und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland (Artikel 2, 24 Abs. 2, BGBl. 1977 II S. 1442). Anders als bei diesen Übereinkommen soll — in Anlehnung an Erfahrungen bei internationalen Unterhaltssachen — in Sorgerechtsangelegenheiten für die Bundesrepublik Deutschland nur eine zentrale Behörde tätig werden. Im Rahmen der Vorbereitung dieses Gesetzes hat es sich herausgestellt, daß auf Länderebene als zentrale Behörden — wenn überhaupt — in erster Linie andere Stellen als diejenigen nach den zivilprozessualen Reformübereinkommen in Frage gekommen wären. Für die Einrichtung nur einer zentralen Stelle auf Bundesebene läßt sich die Eilbedürftigkeit der Verfahren in Sorgerechtssachen anführen. Nach Artikel 87 Abs. 3 GG kann eine Verwaltungsaufgabe, die grundsätzlich auf Länderebene wahrzunehmen wäre, auf eine Bundesstelle übertragen werden, wenn es sich — wie hier — um eine neue Aufgabe handelt. Der besondere Einsatz, der von der zentralen Behörde gegebenenfalls bei der Ermittlung des Aufenthalts des Kindes gefordert wird, spricht dafür, wie nach § 2 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes (BT-Drucksache 10/3662, S. 11) den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als eine Behörde, die mit den Stellen vergleichbar ist, die andere Vertragsstaaten benannt haben, mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Abgesehen von Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit zentralen Behörden anderer Vertragsstaaten nach Artikel 3 des Europäischen Übereinkommens wird die zentrale Behörde bei der Ausführung dieses Übereinkommens selbst in der Regel in erster Linie Aufenthaltsermittlungen zu veranlassen haben. Sie wird im übrigen — auch im Fall des Artikels 11 Abs. 3 des Übereinkommens — Anträge grundsätzlich nur weiterleiten und weitere Maßnahmen dem zuständigen Gericht überlassen. Es besteht ungeachtet dessen kein Anlaß, ihre Befugnisse von vornherein anders als bei der Ausführung des Haager Übereinkommens einzuordnen. Auch für die Ausführung dieses Übereinkommens bestimmt Satz 1 daher den Generalbundesanwalt als zentrale Behörde.

Satz 2 stellt sicher, daß der Generalbundesanwalt sich unmittelbar ohne Einhaltung von Dienstwegen an alle bei der Ausführung der Übereinkommen einzuschaltenden Stellen wenden kann.

Zu § 2

Übersetzung bei eingehenden Ersuchen

Das Europäische Übereinkommen verpflichtet die zentralen Behörden zur Entgegennahme von Mitteilungen oder Übersetzungen in englischer oder französischer Sprache, Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b, läßt jedoch einen Vorbehalt gegen diese Verpflichtung zu, Artikel 6 Abs. 3. Grundsätzlich wird vor allem über eine Vollstreckbarerklärung von Sorgerechtsentscheidungen aus Vertragsstaaten nur bei Vorliegen entsprechender Unterlagen in deutscher Sprache gemäß § 184 GVG entschieden werden können. Daher soll von dieser Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden. Dies bringt Absatz 1 zum Ausdruck. Andere Vertragsstaaten werden dann, auch wenn sie

selbst keinen Vorbehalt gemacht haben, umgekehrt von deutschen Stellen verlangen können, daß sie die Sprache des ersuchten Staates verwenden, Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 des Übereinkommens. Das Wort „solange" verdeutlicht, daß eine Ablehnung wegen fehlender Übersetzung selbstverständlich nicht der Weiterleitung des Antrags nach Behebung des Mangels entgegensteht. Beabsichtigt der Generalbundesanwalt ausnahmsweise, ein Ersuchen etwa wegen besonderer Eilbedürftigkeit an das zuständige Gericht weiterzuleiten, obwohl dem Antrag die erforderliche Übersetzung nicht beigefügt war, so wird er zuvor in der Regel eine Übersetzung veranlassen müssen.

Absatz 2 berücksichtigt die demgegenüber deutlich einschränkende Fassung von Artikel 24 des Haager Übereinkommens. Das Wort „ausnahmsweise" soll darauf hinweisen, daß von den bisherigen Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens regelmäßig eine deutsche Übersetzung erwartet werden kann. Bei der Ratifikation könnte die Abgabe einer entsprechenden Erklärung naheliegen, die zugleich auf die unvermeidliche Verlängerung der Verfahrensdauer hinweisen sollte, wenn in der Bundesrepublik Deutschland erst Übersetzungen herzustellen sind.

Zu § 3

Maßnahmen der zentralen Behörde

Einige in Artikel 7 des Haager Übereinkommens aufgeführten Aufgaben kann die zentrale Behörde ohne weitere Vorschriften wahrnehmen, etwa die Erteilung allgemeiner Rechtsauskünfte nach Absatz 2 Buchstabe e oder die Unterrichtung über die Wirkungsweise des Übereinkommens nach Buchstabe i. Hierher gehört auch die Erteilung von Bescheinigungen über das einschlägige deutsche Recht bei Übermittlung von Anträgen an andere Vertragsstaaten nach Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe f des Haager Übereinkommens. Veranlassung, auch andere Stellen zu solchen Bescheinigungen zu ermächtigen, besteht mit Rücksicht auf Artikel 14 des Haager Übereinkommens und die allgemeine Rechtslage in Zusammenhang mit Rechtsauskünften gegenüber ausländischen Staaten nicht.

Bescheinigungen über die Widerrechtlichkeit des Verbringens nach Artikel 15 des Haager Übereinkommens im Rahmen eines Verfahrens in einem anderen Vertragsstaat kann nur das hier zuständige Vormundschafts- oder Familiengericht erteilen, § 10. Auch für die Anordnung der Rückgabe eines Kindes (einschließlich zum Beispiel Vorkehrungen zur Gewährleistung der sicheren Rückgabe nach Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe h des Haager Übereinkommens) und für Regelungen zum Umgangsrecht ist wie in innerstaatlichen Fällen in § 5 die Zuständigkeit der Gerichte vorgesehen. Insoweit ist eine möglichst einfache und beschleunigte Weiterleitung durch die zentrale Behörde sicherzustellen, Absatz 2. Es ist hervorzuheben, daß sich die Aufgaben der zentralen Behörde im Fall der Weiterleitung nicht auf die bloße Übermittlung beschränken. Sie hat sich vielmehr nach dem Zweck von Artikel 7 des Haager Übereinkommens um das weitere Verfahren zu kümmern und zu seiner ordnungsgemäßen Erledigung beizutragen. Entsprechendes gilt für die Ausführung des Europäischen Übereinkommens.

Absatz 1 Satz 1 hebt eine besonders wichtige Aufgabe der zentralen Behörde hervor, nämlich zu ermitteln, wo sich das Kind aufhält, wenn sich dazu nichts Näheres aus dem Antrag ergibt oder — ein nach dem Sinn der Bestimmung auch erfaßter Fall — wenn sich herausstellt, daß die Angaben zum Aufenthalt des Kindes nicht (mehr) stimmen. In Frage kommen zum Beispiel Anfragen an das Bundesverwaltungsamt (Ausländerzentralregister). Zur Aufenthaltsermittlung kann die zentrale Behörde auch die Amtshilfe der Polizei unmittelbar in Anspruch nehmen. Das stellt die Bestimmung ausdrücklich klar. Dies wird besonders in Fällen bedeutsam sein, in denen Anhaltspunkte dafür sprechen, daß das Kind in die Bundesrepublik Deutschland entführt worden ist, aber unbekannt ist, in welchem Bundesland es sich aufhält.

Absatz 1 Satz 2 eröffnet der zentralen Behörde für die in Artikel 7 Abs. 2 Buchstaben c, d, f (2. Alternative) des Haager Übereinkommens angesprochenen Aufgaben ausdrücklich die Befugnis, sich zwecks Auskunftserteilung über die soziale Lage des Kindes, zur Sicherstellung einer freiwilligen Rückgabe oder zur Förderung der Ausübung des Umgangsrechts unmittelbar an das Jugendamt zu wenden. Dies schließt es nicht aus, daß das Jugendamt eine solche Hilfe im Einzelfall ausnahmsweise aus ganz besonderen Gründen ablehnt, weil es im Interesse der betroffenen Kinder erhebliche Bedenken gegen die Übernahme einer solchen Aufgabe hat. Ersuchen an das Jugendamt um Hilfe in Zusammenhang mit dem Umgangsrecht ohne Einschaltung des Gerichts können in Frage kommen, wenn der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen von sich aus die ordnungsgemäße Rückgabe des Kindes an den Sorgeberechtigten in jedem Fall der Ausübung des Umgangsrechts sicherstellt. Hierbei ist etwa an die Hinterlegung von Personaldokumenten beim Jugendamt oder die Abgabe von Verpflichtungserklärungen (wie nach Artikel 8 Abs. 2, Artikel 11 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens) zu denken.

Absatz 2 bindet nach einer Weiterleitung durch die zentrale Behörde das Gericht hinsichtlich der Voraussetzungen seiner örtlichen Zuständigkeit nicht. Die Wörter „nach den ihr vorliegenden Unterlagen" und die ausdrückliche Bestimmung über die Fortdauer der Zuständigkeit (§ 5) lassen aber erkennen, daß das Verfahren möglichst nicht an ein anderes Gericht abgegeben werden sollte. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 kommt allenfalls eine einmalige Weiterverweisung in Frage (§ 281 ZPO).

Vorbild für Absatz 3 Satz 1 ist § 8 Abs. 2 Auslandsunterhaltsgesetz. Zwar muß dem Antrag nach Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a des Europäischen Übereinkommens eine Vollmacht für die zentrale Behörde beiliegen und kann diese eine solche auch nach Artikel 28 des Haager Übereinkommens verlangen. Fehlt jedoch ungeachtet dessen eine ausreichende Vollmacht, so vermeidet Satz 1 unangebrachte Verzögerungen durch die darin enthaltene Fiktion. Diese Bestimmung schließt die Möglichkeit zur Beauftragung eines Rechtsanwalts ein und etwa die des Jugendamts nicht

ohne weiteres aus; das Jugendamt wird allerdings wegen eigener Aufgaben am Verfahren beteiligt sein und daher in der Regel für die Wahrung der Interessen des Antragstellers nicht vorrangig in Betracht kommen; und ob es auf längere Sicht zweckmäßig sein wird, häufiger Rechtsanwälte einzuschalten, wird sich erst nach praktischen Erfahrungen beurteilen lassen. In geeigneten Fällen wird der Generalbundesanwalt auch ohne ausdrückliche Hinweise im Gesetz selbst unmittelbar die dazu bereite örtliche Staatsanwaltschaft darum bitten können, die Vertretung eines von ihm übermittelten Antrags vor Gericht zu übernehmen. Satz 2 stellt klar, daß die Fiktion eigene Befugnisse und Verpflichtungen der zentralen Behörde nicht beeinträchtigt.

Zu § 4

Anrufung des Oberlandesgerichts

Nach Artikel 27 des Haager Übereinkommens kann die zentrale Behörde die Annahme und Weiterleitung eines hier oder in einem anderen Vertragsstaat gestellten Antrags ablehnen, wenn dieser offenkundig nicht die Voraussetzungen des Übereinkommens erfüllt — z. B. hinsichtlich vom Antragsteller beizufügender Unterlagen, Artikel 8 Abs. 2 — oder sonst schon auf den ersten Blick unbegründet ist, ähnlich Artikel 4 Abs. 4 des Europäischen Übereinkommens. Im Fall einer solchen Ablehnungsentscheidung steht dem Antragsteller (abgesehen von der Möglichkeit, einen Antrag unmittelbar nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens zu stellen, worüber er zweckmäßigerweise belehrt werden sollte) die Anrufung der Gerichte gemäß Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes offen. Da es um Justizverwaltung geht, wäre zur Entscheidung auch ohne besondere Vorschrift das Oberlandesgericht berufen, § 25 EGGVG.

Insbesondere bei Annahme einer offensichtlichen Unbegründetheit ist eine Sachprüfung des Rückführungsantrags erforderlich. Daher sieht Absatz 2 abweichend von §§ 23ff. EGGVG und in Anlehnung an das entsprechende Verfahren bei der (Ablehnung der) Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach Artikel 7 § 1 Abs. 4, 6 des Familienrechtsänderungsgesetzes eine Entscheidung im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Entscheidung schnell getroffen wird. Besondere Bedeutung kann etwa der für entsprechend anwendbar erklärte § 24 Abs. 3 (Halbsatz 1) FGG erlangen, weil das Oberlandesgericht danach darauf hinwirken kann, daß einstweilige Maßnahmen ergriffen werden, um ohne Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache Verletzungen des Kindeswohls zu vermeiden bzw. eine Aufenthaltsänderung zu verhindern. Entscheidet das Oberlandesgericht dann in der Sache selbst, daß deutsche Gerichte auf den Antrag hin tätig werden müssen, so geht die Befugnis zu Schutzmaßnahmen einschließlich solcher, die zur Aufhebung oder Änderung etwaiger einstweiliger Maßnahmen des Oberlandesgerichts führen, mit Anhängigkeit des Antrags beim Familiengericht auf dieses über, § 6 Abs. 2 Satz 1.

Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts (auch) in der Sache selbst gibt es keinerlei Rechtsmittel. Die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Divergenzvorlage (§ 28 FGG) sichert aber — neben § 8 Abs. 2 Satz 1 (Halbsatz 2) — eine einheitliche Rechtsprechung zu den Übereinkommen auch im vorliegenden Zusammenhang.

ZWEITER TEIL

Gerichtliches Verfahren

Zu § 5

Örtliche Zuständigkeit

Für Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Sorgerecht für Kinder einschließlich des Umgangsrechts und der Entscheidung über eine Herausgabe des Kindes an den Sorgeberechtigten ist das Amtsgericht zuständig. Dabei stehen allgemein das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht nebeneinander, §§ 35, 36, 43 FGG, § 1632 Abs. 3, §§ 1634, 1666, 1671 Abs. 2, §§ 1672, 1711 Abs. 2 BGB, auch bei internationalen Bezügen, Artikel 2 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zum Minderjährigenschutzübereinkommen vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1971 II S. 217). Hiervon soll für die Ausführung der Übereinkommen über internationale Kindesentziehung abgewichen und insoweit in §§ 5, 6 einheitlich die Zuständigkeit des Familiengerichts vorgesehen werden, um eine möglichst schnelle Rückgabe der Kinder sicherzustellen und das Verfahren insgesamt einschließlich der Rechtsmittel so einfach wie möglich auszugestalten. Ohnehin fallen praktisch fast alle nach den Übereinkommen zu erledigenden Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Familiengerichts, da es in der Regel um Sorgerechtssachen zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten geht.

Dies kann dazu führen, daß in Einzelfällen ein anderes Gericht zuständig ist als etwa nach dem Minderjährigenschutzübereinkommen. Das läßt sich aber ohnehin nicht vollständig vermeiden und dürfte im übrigen nicht zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen. Kommt es ausnahmsweise, weil den Gerichten das jeweils andere Verfahren aus besonderen Gründen unbekannt geblieben ist, zu miteinander unvereinbaren Anordnungen, so werden regelmäßig diejenigen nach dem vorliegenden Entwurf vorgehen.

Dem Zweck, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, dient auch die ausdrückliche Bestimmung („und bleibt") über die Fortdauer der einmal begründeten Zuständigkeit. Hierdurch soll der Anreiz für Verfahrensverzögerungen durch weitere Ortswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach der unzulässigen Mitnahme eines Kindes aus einem Vertragsstaat hierher entfallen.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich in erster Linie nach dem Aufenthaltsort des Kindes, Nummer 1. Hiervon gilt aus Gründen des Sachzusammenhangs eine Ausnahme nur bei bereits anhängigem Scheidungsverfahren der Eltern (Sofernsatz des Absatzes 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 621 Abs. 2 ZPO), vgl. ferner die Konzentrationsermächtigung nach § 23c GVG.

Wird eine Ehesache erst später anhängig, so hat dies auf die Zuständigkeit für die Aufgaben nach den Übereinkommen keine Auswirkung mehr, vgl. auch Artikel 16 des Haager Übereinkommens. Verfahren nach den Übereinkommen sind schon wegen ihrer Eilbedürftigkeit niemals Folgesachen im Sinn des § 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Notfalls ergibt sich, etwa bei nicht über die zentrale Behörde gestellten Anträgen, aus Nummer 2 eine örtliche Zuständigkeit aus Gründen des Fürsorgebedürfnisses. Ferner ist in diesem Zusammenhang, wenn sich das Kind nicht hier aufhält, an die vorsorgliche Anerkennung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung nach dem Europäischen Übereinkommen zu denken, um eine Ausübung des Umgangsrechts in der Bundesrepublik Deutschland dadurch zu ermöglichen, daß bereits vor dem Grenzübertritt die Rückgabe durch die Entscheidung eines deutschen Gerichts sichergestellt wird.

Zu § 6

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Absatz 1 Satz 1 erklärt sämtliche Verfahren nach den beiden Sorgerechtsübereinkommen, auch wenn sie ohne besondere Vorschriften vor das Vormundschaftsgericht gehören würden (oben Absatz 1 der Begründung zu § 5), ausdrücklich zu Familiensachen und bestimmt die Verbundszuständigkeit bei Anhängigkeit der Ehesache vor Eingang des Antrags nach den Übereinkommen als Sonderregelung zu § 5.

Wie nach § 48c JWG kann das Gericht nach Satz 2 dem Jugendamt bestimmte unterstützende Tätigkeiten übertragen, die im einzelnen aufgeführt, aber mit Rücksicht auf die genannte Vorschrift nicht abschließend gedacht sind.

Absatz 2 ermöglicht es dem Gericht, für die Zeit des laufenden Verfahrens einstweilige Anordnungen zu treffen, um das Kind zu schützen, ohne die Entscheidung in der Hauptsache vorwegzunehmen. Diese Befugnis wird sich in der Regel schon aus den beiden Übereinkommen ergeben (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b des Europäischen, Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b des Haager Übereinkommens). Jedoch erscheint gerade wegen der Eilbedürftigkeit solcher Maßnahmen eine ausdrückliche Klarstellung im Ausführungsgesetz selbst zweckmäßig, um etwaige Zweifel von vornherein zu beseitigen und andererseits die Unanfechtbarkeit solcher Maßnahmen sowie die nach dem Muster von § 621f ZPO anzuwendenden Verfahrensvorschriften unmittelbar im Gesetz zu bestimmen.

§ 6 weist im übrigen nicht noch einmal besonders auf die Eilbedürftigkeit von Verfahren nach den Übereinkommen hin. Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs nach dem Europäischen Übereinkommen (Artikel 28) ist die Forderung erhoben worden, eine durchsetzbare Entscheidung über die Rückgabe eines Kindes spätestens sechs Wochen nach Antragseingang zu treffen. Dies wird sich in der Bundesrepublik Deutschland auch im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht in allen Fällen erreichen lassen. Deshalb verzichtet der Entwurf auf konkrete Zeitvorgaben. Die genannte Frist sollte jedoch ebenso wie die gleich lange in Artikel 11 Abs. 2 des Haager Übereinkommens zum Anlaß genommen werden, Verfahren so zügig zu betreiben, daß jedenfalls eine Entscheidung erster Instanz über einen Rückgabeantrag regelmäßig innerhalb von sechs Wochen ergehen kann. Auf die Anhörung eines sich in einem anderen Staat aufhaltenden oder eines sich mutwillig einer Anhörung entziehenden Elternteils sollte das Gericht daher nach § 50a Abs. 3 Satz 1 FGG grundsätzlich verzichten.

Keiner besonderen Vorschriften bedarf es ferner zu Artikel 14 des Haager Übereinkommens. In der Bundesrepublik Deutschland sind Entscheidungen aus anderen Staaten grundsätzlich ohne besonderes Verfahren anzuerkennen. Selbst wenn etwa bei der Prüfung, ob eine Sorgerechtsnebenentscheidung in einem fremden Scheidungsurteil anzuerkennen ist, die Vorfrage nach der Anerkennung des Scheidungsausspruchs selbst auftreten sollte, müßte jedenfalls nach dem Haager Übereinkommen (vgl. sonst BGHZ 64, 19, 22) insoweit ein Anerkennungsverfahren nach Artikel 7 § 1 Familienrechtsänderungsgesetz nicht vorgeschaltet werden. Im übrigen läßt Artikel 14 des Haager Übereinkommens die Anwendung auch sonst heranzuziehender Anerkennungsversagungsgründe in der Sache selbst unberührt.

Zu Artikel 16 des Haager Übereinkommens ist davon auszugehen, daß das Verbot einer Sachentscheidung über das Sorgerecht in erster Linie für das Gericht gilt, dem das widerrechtliche Verbringen des Kindes nach Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe f bzw. Artikel 29 des Übereinkommens in Verbindung mit §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 1 mitgeteilt worden ist. Ist etwa der zentralen Behörde der tatsächliche Aufenthalt des Kindes nicht bekanntgeworden und hat das hier unabhängig von dem Übereinkommen entscheidende Gericht so keine Kenntnis von der Mitteilung erhalten, so treten nur die Folgen des Artikels 17 des Haager Übereinkommens ein (Nichtberücksichtigung des Tenors von Sorgerechtsentscheidungen des ersuchten Staates oder aus Drittstaaten im Rückgabeverfahren, und zwar über die Fälle des Artikels 16 dieses Übereinkommens hinaus). Die Annahme einer vertraglichen Verpflichtung zur Unterrichtung aller Gerichte über alle Mitteilungen widerrechtlichen Verbringens aus Vertragsstaaten scheidet aus praktischen Gründen aus.

Eine Kostenbelastung des Antragsgegners im Sinn von Artikel 26 Abs. 4 des Haager Übereinkommens ist aus der Sicht des deutschen Rechts nur im Rahmen und mit den Mitteln von § 13a Abs. 1 FGG „angezeigt"; auch hierzu sind besondere Bestimmungen im Ausführungsgesetz nicht erforderlich. Zur Antragsberechtigung vgl. Bemerkungen zu § 11.

Zu § 7

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach dem Europäischen Übereinkommen

Artikel 14 des Europäischen Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten zur Anwendung eines einfachen und beschleunigten Anerkennungs- und

Vollstreckbarerklärungsverfahrens. Diesen Anforderungen entspricht das deutsche Verfahrensrecht für die hier in Betracht kommenden Entscheidungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 88, 113) bereits weitgehend. Es erscheint daher ausreichend, in Absatz 1 die Erteilung der Vollstreckungsklausel im Antragsverfahren vorzusehen, soweit bereits ein vollstreckungsfähiger Titel auf Herausgabe des Kindes aus einem Vertragsstaat vorliegt. Damit folgt die Regelung vom Grundsatz her dem Vorbild des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes, dessen Vorschriften auch ohne ausdrückliche Bestimmung im Gesetzestext für solche Fragen sinngemäß berücksichtigt werden sollen, die weder im Übereinkommen selbst noch in diesem Gesetz, sei es auch durch Verweisung, geregelt sind.

Das Erfordernis einer Vollstreckungsklausel stellt klar, daß die Zulassung zur Zwangsvollstreckung, die das Übereinkommen fordert, zur unmittelbaren Durchsetzung des ausländischen Titels zu führen hat. Auch wenn es in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kein eigenes Vollstreckungsgericht gibt und das Gericht selbst die nach § 33 FGG in Frage kommenden Zwangsmaßnahmen bestimmt, verdeutlicht doch eine Vollstreckungsklausel in Kindesherausgabesachen, daß der fremde Titel als solcher durch die Vollstreckbarerklärung zu einem hier durchsetzbaren Titel wird.

Der Wortlaut der Klausel wird nicht festgelegt, ebensowenig sonstige Einzelheiten des Verfahrens, über die das Gericht auf der Grundlage der Verpflichtung aus Artikel 14 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den Verfahren nach den neueren Vollstreckungsverträgen zu entscheiden haben wird, ohne dem AVAG notwendigerweise auch in den Einzelheiten, etwa zu §§ 5 bis 8, folgen zu müssen. Sinngemäß können etwa § 3 Abs. 3, §§ 6, 8 Abs. 1 (zum Teil), 2, § 29 Abs. 1, 2, 3 (außer Satz 4) AVAG und für das isolierte Anerkennungsverfahren nach Absatz 3 §§ 27, 31 AVAG herangezogen werden. Die Vollstreckungsklausel könnte etwa lauten:

> „Vollstreckungsklausel nach § 7 SorgeRübkAG
>
> Die Zwangsvollstreckung aus ... (Bezeichnung des Titels) zugunsten des ... (Bezeichnung des Antragstellers) gegen den ... (Bezeichnung des Schuldners) ist zulässig.
>
> Die zu vollstreckende Entscheidung/Verpflichtung lautet: ... (Angabe der Urteilsformel oder des Ausspruchs des Gerichts oder der dem Antragsgegner aus dem Titel obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache)."

Darüber hinaus kommt nach Absatz 1 auch die Vollstreckbarerklärung — auch vorläufig — vollstreckungsfähiger sonstiger Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidungen in Frage.

Soweit ein derartiger Titel nicht vorliegt, wird den Erfordernissen der Artikel 7 ff. des Übereinkommens dadurch genügt, daß die Sorgerechtsentscheidung aus einem Vertragsstaat anerkannt und ggf. (also nicht bei Umgangsrechtsentscheidungen und nur auf Antrag) zusätzlich der Antragsgegner zur Herausgabe des Kindes verpflichtet wird, Absatz 2. Auf besonderen Antrag kann ein vollstreckungsfähiger Sorgerechtstitel selbständig anerkannt werden, Absatz 3, vgl. Schlußabsatz der Begründung zu § 5. Damit stehen ausreichend flexible Möglichkeiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Verfügung.

Eine Vollstreckbarerklärung ohne Beteiligung des Antragsgegners, wie sie in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz entsprechend neueren Vollstreckungsverträgen vorgesehen ist, kommt jedenfalls allgemein wegen des Regelungsgegenstandes des Europäischen Übereinkommens nicht in Betracht. Erforderlichenfalls kann das Gericht, ohne daß es hierzu einer ausdrücklichen Bezugnahme auf § 48 c JWG bedarf, entsprechend dieser Vorschrift auch hier das Jugendamt mit Ausführungsanordnungen betrauen, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2.

Das Übereinkommen läßt in Artikel 17 Abs. 1 umfassende Vorbehalte gegen die Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Sorgerechtsentscheidungen auch in den Fällen der Artikel 8 und 9 zu. Hierdurch können die Wirkungen des Übereinkommens weitgehend beeinträchtigt werden. Daher soll von dieser Vorbehaltsmöglichkeit nur in einem Umfang Gebrauch gemacht werden, wie dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Grundrechte in Zusammenhang mit dem ordre public aus der Sicht des deutschen Rechts unerläßlich erscheint. Dies bringt Absatz 4 zum Ausdruck. Die Vorschrift lehnt sich an die Vorbilder der ordre public-Normen in Artikel 6 Satz 2 EGBGB, § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, § 16a Nr. 4 FGG und an den Ablehnungsgrund nach Artikel 20 des Haager Übereinkommens an. Nach beiden Übereinkommen kann damit der besonderen Lage solcher Kinder Rechnung getragen werden, die etwa im vorherigen Aufenthaltsstaat Beschränkungen unterworfen waren, die sie vor dem Verbringen daran hinderten, den Aufenthalt in ihrem deutschen Heimatstaat zu nehmen oder die durch eine Rückführung den Verlust inzwischen entstandener besonders geschützter (Grund-)Rechtspositionen befürchten müßten.

Zu § 8

Wirksamkeit der Entscheidung; Rechtsmittel

Eine Entscheidung, welche die Rückgabe des Kindes anordnet, greift erheblich in die Interessen des Antragsgegners ein. Wenn die Rückgabe auch allgemein möglichst zu beschleunigen ist, erscheint doch die Anordnung der Vollziehung grundsätzlich erst mit ihrer Rechtskraft angezeigt, Absatz 1 Satz 1. Dafür läßt sich neben der Bedeutung der Entscheidung der mit ihrem Vollzug verbundene Wechsel in einen Vertragsstaat anführen, der vor allem beim Haager Übereinkommen sehr weit entfernt sein kann. Satz 2 ermöglicht es dem Gericht, seine Entscheidung für sofort vollziehbar zu erklären. Dabei ist etwa an Fälle gedacht, in denen der Eintritt der Rechtskraft wegen bereits absehbarer Zustellungsschwierigkeiten erst erheblich später als gewöhnlich beigeführt werden kann; die Vorschrift kann aber auch angewandt wer-

den, wenn dem Kindeswohl — auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einstweiliger Anordnungen — nur durch sofortige Rückführung in einen (insbesondere nahegelegenen) Vertragsstaat Rechnung getragen werden kann.

Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 läßt gegen alle Entscheidungen nach den Übereinkommen nur die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht mit einer Beschwerdefrist von zwei Wochen zu. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 schreibt wie § 4 Abs. 2 Satz 3 zur Sicherung der Einheitlichkeit der deutschen Rechtsprechung zu den Übereinkommen und den Ausführungsbestimmungen dieses Entwurfs die Divergenzvorlage zum Bundesgerichtshof vor.

Bei Rückgabeentscheidungen begrenzt Satz 2 zur zusätzlichen Beschleunigung ausdrücklich die Möglichkeit zur Einlegung der sofortigen Beschwerde auf den Antragsgegner, das Kind persönlich und das Jugendamt und vermeidet so, daß in diesem Stadium die Frage der Vertretung des Kindes durch den Sorgeberechtigten aufgeworfen wird. Durch die Formulierung „zur Rückgabe verpflichtet" erfaßt die Regelung nicht nur Rückgabeentscheidungen nach beiden Übereinkommen, sondern auch Vollstreckbarerklärungen entsprechender ausländischer Anordnungen nach dem Europäischen Übereinkommen.

Satz 3 schließt die weitere Beschwerde generell aus und stellt damit sicher, daß in Angelegenheiten nach den Übereinkommen innerhalb verhältnismäßig kurzer Frist eine endgültige Entscheidung fällt. Auch diese Vorschrift entspricht dem Bestreben aller Bestimmungen in Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Entscheidung, die Interessen aller Beteiligten in ausgewogener Weise zu wahren.

DRITTER TEIL

Ausgehende Ersuchen

Zu § 9

Besondere Vorschriften für Entscheidungen, die in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen

Die Bestimmung sieht vor, daß Entscheidungen deutscher Gerichte zur Erleichterung ihrer Durchsetzung in anderen Vertragsstaaten immer mit Gründen und gegebenenfalls mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden, nämlich wenn zu erwarten ist, daß sie in einem Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens geltend gemacht werden sollen, auch wenn bei rein innerstaatlichen Entscheidungen weder eine Begründung noch eine Vollstreckungsklausel erforderlich wäre. Diese Regelung soll die Prüfung der materiellen und formellen Voraussetzungen für die Geltendmachung in einem Vertragsstaat beschleunigen, Artikel 8ff., Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d des Europäischen Übereinkommens. Erforderlichenfalls können Entscheidungen auch nachträglich entsprechend vervollständigt werden, etwa wenn mit einer Geltendmachung in einem anderen Vertragsstaat zunächst nicht zu rechnen war. Die Vorschrift folgt insgesamt dem Muster von § 32 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes, der im übrigen für Einzelfragen der Vervollständigung entsprechend gilt.

Zu § 10

Bescheinigung über Widerrechtlichkeit

Die Vorschrift beruht auf einer Anregung aus der Praxis. Es steht nichts dagegen, daß das Gericht eine Bescheinigung nach Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe f des Haager Übereinkommens in seine Bescheinigung nach Artikel 15 einbezieht. Die Zuständigkeit des Gerichts nach Satz 1 ist erforderlich, weil nur dieses über die Rechtswidrigkeit einer Kindesmitnahme urteilen kann. Ein Bedürfnis dafür, auch hier nur das Familiengericht für zuständig zu erklären, besteht nicht. Der schnellste Weg wird normalerweise derjenige der Nummer 1 sein und damit gegebenenfalls auch zum Vormundschaftsgericht führen können. Die Nummern 2 und 3 sollen in den übrigen Fällen für die erforderliche Klarheit und zugleich Flexibilität sorgen. Satz 2 schreibt vor, die Feststellung mit Gründen zu versehen.

Zu § 11

Einreichung von Anträgen

Absatz 1 will es dem einzelnen erleichtern, von den Übereinkommen ohne allzu großen Aufwand Gebrauch zu machen. Vorbild für diese Regelung ist neben Ausführungsbestimmungen in anderen Vertragsstaaten unter anderem das Auslandsunterhaltsgesetz. Wer antragsberechtigt im Sinn des Absatzes 1 ist, ergibt sich aus Artikel 4 Abs. 1 des Europäischen (der aus einem Titel Berechtigte) bzw. Artikel 8 Abs. 1 i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a des Haager Übereinkommens (der Sorge- oder Umgangsrechtsinhaber).

Nach Absatz 2 Satz 1 besorgt erforderlichenfalls, also wenn der Antragsteller sie nicht selbst beschafft hat, der Generalbundesanwalt als zentrale Behörde die nach den Übereinkommen beizufügenden Übersetzungen auf Kosten des Antragstellers. Insoweit verpflichtet keines der Übereinkommen die Vertragsstaaten zur Übernahme dieser Auslagen. Das den Antrag nach Absatz 1 entgegennehmende Gericht kann jedoch alsbald oder später bei zu erwartenden Kostenerstattungsforderungen des Generalbundesanwalts den Antragsteller von dieser Verpflichtung nach Grundsätzen der Beratungshilfe freistellen, Satz 2.

Absatz 3 enthält wegen Artikel 26 Abs. 2 des Haager Übereinkommens und nach dem Grundgedanken von Artikel 5 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens [vgl. Nr. 29 des Erläuternden Berichts] hinsichtlich der Gebühren- und (abgesehen von Absatz 2) Auslagenfreiheit im wesentlichen nur eine Klarstellung. Im übrigen läge hier ein Fall der „Rechtshilfe" im engeren Sinn nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses zur Justizverwaltungskostenordnung nicht vor.

VIERTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

Zu § 12

Anwendbarkeit beider Übereinkommen

Die Bestimmung ist ihrer Art nach neu und geht auf eine Anregung aus der Praxis zurück. Einzelne Vertragsstaaten sind bei ihren Durchführungsbestimmungen zu den Übereinkommen noch darüber hinausgegangen und haben der Sache nach den Vorrang des Haager Übereinkommens für ihre Gerichte bindend festgeschrieben. So weit will der vorliegende Entwurf nicht gehen, aber doch klarmachen, daß die Bestimmungen des Haager Übereinkommens in aller Regel vorzuziehen sind. Die Vermutung, daß das Haager Übereinkommen im allgemeinen das günstigere sein wird, soll das Verfahren der Praxis erleichtern und dabei helfen zu vermeiden, daß in allen Fällen, in denen die Anwendung beider Übereinkommen in Betracht kommt, die Möglichkeiten beider Übereinkommen umfassend nebeneinander geprüft werden.

Die Bestimmung zielt nicht auf eine Wahl im Sinne einer endgültigen Festlegung ab. Sie geht jedoch davon aus, daß ein abweichendes Begehren des Antragstellers regelmäßig spätestens im Zeitpunkt der Übermittlung des Antrags an das Gericht vorliegen sollte. Die Vorschrift verdeutlicht zugleich, daß dann, wenn die Voraussetzungen beider Übereinkommen erfüllt sind, jedenfalls für ein und denselben Antrag eine Mischung aus den Vorteilen beider Übereinkommen nicht verlangt werden kann.

Zu § 13

Prozeßkosten- und Beratungshilfe

Artikel 26 Abs. 3 und Artikel 42 des Haager Übereinkommens räumen den Vertragsstaaten die Möglichkeit ein, die Kostenbefreiung des Antragstellers von der Erfüllung der Voraussetzungen ihres allgemeinen Prozeßkostenhilfe- bzw. Beratungshilferechts abhängig zu machen. Hiervon soll für die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht werden, da ein Bedürfnis für eine über das normale Maß — einschließlich der Gebührenbefreiungsgesetze der Länder — hinausgehende Kostenbefreiung auch mit Rücksicht auf den besonderen Regelungsgegenstand des Übereinkommens nicht ersichtlich ist. Eine Angleichung an den (Artikel 5 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens zugrundeliegenden) Gedanken grundsätzlicher Verfahrenskostenbefreiung des Antragstellers erscheint mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter dieser Vorschrift nicht angezeigt.

Zur Beratungshilfe ist zu bemerken, daß der Rechtsanwalt im Fall ihrer Gewährung eine Vergütung aus der Landeskasse nach §§ 131 ff. BRAGO erhält. Insoweit ist die Beratungshilfe für den Rechtsuchenden kostenlos. Dem Rechtsanwalt steht jedoch nach § 8 Beratungshilfegesetz gegen den Rechtsuchenden, dem er Beratungshilfe gewährt, eine Gebühr von 20 DM zu, die er nach dessen Verhältnissen erlassen kann. Diese Gebühr wird nicht aus der Staatskasse, sondern immer von dem Rechtsuchenden selbst gezahlt. Sie muß auch von solchen Personen erhoben werden können, die nach dem Haager Übereinkommen Beratungshilfe in Anspruch nehmen.

Im übrigen ist zur Beratungshilfe noch zu sagen, daß über den Antrag auf Beratungshilfe das Amtsgericht entscheidet, in dessen Bezirk ein Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt. Ist ein Kind hierher verbracht worden und bittet der in einem anderen Vertragsstaat lebende Elternteil um Beratungshilfe, so wird über den Antrag das Amtsgericht am Aufenthaltsort des Kindes entscheiden.

FÜNFTER TEIL

Änderung von Gesetzen

Zu §§ 14 bis 17

Die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes in § 14 entspricht der Einordnung der Verfahren nach den Übereinkommen als Familiensachen in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs.

Die Änderungen des Rechtspflegergesetzes in § 15 Nr. 1 a und b sind — ebenso wie die des Verschollenheitsgesetzes nach § 17 — bisher unterbliebene rein formelle Folgeänderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts. Der neue § 14 Abs. 2 stellt in Anlehnung an die bisherigen Nummern 7, 8, 15, 16 und unabhängig davon, ob diese die Verfahren nach den Übereinkommen unmittelbar erfassen würden, den Richtervorbehalt für Entscheidungen nach dem Entwurf sicher. Die Ergänzung des § 29 in Nummer 2 entspricht dem Vorbild des Auslandsunterhaltsgesetzes.

Die Ergänzung der Kostenordnung um § 94 Abs. 1 Nr. 9 in § 16 des Entwurfs steht in Zusammenhang mit seinem § 13. Die Vorschrift ist jedoch nicht auf das Haager Übereinkommen beschränkt. Wird das Gericht auf Grund des Europäischen Übereinkommens tätig, verbietet dessen Artikel 5 Abs. 3, dem Antragsteller die Kosten, mit Ausnahme der Auslagen für die Rückführung des Kindes, aufzuerlegen. Dies zwingt aber nicht dazu, Gebühren- und Auslagenfreiheit auch für den Antragsgegner im Fall des Obsiegens des Antragstellers vorzusehen.

Der Entwurf geht davon aus, daß Entscheidungen über Anträge nach dem Haager Übereinkommen grundsätzlich ganz besonders eilbedürftig sind (Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens) und es daher keiner besonderen Bestimmungen über einen allgemeinen Verzicht auf Vorschußzahlung über § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KostO hinaus bedarf. Zumeist wird die Gefahr bestehen, daß anderenfalls ein nur schwer zu ersetzender Schaden entsteht. Zumindest wird jedoch das Verlangen nach vorheriger Zahlung oder Sicherstellung der Kosten aus einem anderen Grund (hier: internationale Gepflogenheit) nicht angebracht sein.

Zu gegebener Zeit wird über eine Ergänzung von § 10 Abs. 3 des (derzeitigen Entwurfs eines) Gesetzes über

das Ausländerzentralregister um einen Hinweis auf den vorliegenden Entwurf zu entscheiden sein.

SECHSTER TEIL

Schlußvorschriften

Zu §§ 18, 19

Die §§ 18 und 19 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen. Das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes schon vor den zugrundeliegenden Übereinkommen ist für die Änderungsbestimmungen in §§ 15, 17, aber auch im übrigen angezeigt, um die wirksame Ausführung der Übereinkommen alsbald nach ihrem Inkrafttreten sicherzustellen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333